

Maßnahmenbeschwerde

LVwG 20.33-6275/2022 vom 22.03.2023

Rechtssatz 1:

Wird trotz vorheriger Anmeldung tatsächlich keine Versammlung iSd Versammlungsgesetzes (VersG) abgehalten, dann entsteht auch kein Schutzbereich gemäß § 7a VersG rund um die Örtlichkeit der geplanten Versammlung, zumal § 7a Abs 1 VersG von einer „ungestörten Abhaltung“ spricht.

Rechtssatz 2:

Die bloße Betreuung von Informationstischen und das Verteilen von Informationsmaterial an geladene Gäste im Einzugsbereich einer Veranstaltung, stellt ohne Hinzukommen weiterer versammlungsrechtlicher Merkmale keine Versammlung iSd des Versammlungsgesetzes (VersG) dar.

LVwG 20.33-8288/2022 vom 23.02.2023

Gemäß § 89 Abs 2 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) haben Menschen, die in einer Aufsichtsbeschwerde behaupten, beim „Einschreiten“ eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes, von dem sie betroffen waren, sei eine gemäß § 31 SPG erlassene Richtlinie verletzt worden, Anspruch darauf, dass ihnen die Dienstaufsichtsbehörde den von ihr schließlich in diesem Punkt als erwiesen angenommenen Sachverhalt mitteilt und sich hiebei zur Frage äußert, ob eine Verletzung vorliegt.

Die Richtlinien wurden für das "Einschreiten" der Organe (§ 31 Abs 1 SPG) erlassen, die sie bei der "Erfüllung ihrer Aufgaben" gemäß § 5 Abs 1 Richtlinien-Verordnung

(RLV) zu beachten haben. Unter "Einschreiten" ist - unter Beachtung des Zwecks der Richtlinien, Konflikte zwischen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Betroffenen zu mindern - ein unmittelbar gegen einen Dritten gerichtetes oder sonst außenwirksames Amtshandeln zu verstehen. In diesem Sinne bedeutet "Aufgabenerfüllung" nach der RLV jeder Kontakt zwischen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und "Betroffenen" im Zusammenhang mit (irgendeinem) "Einschreiten" (VwGH 17.09.2002, 2000/01/0138; VwGH 27.02.2018, Ra 2017/01/0401).

Das Verfassen einer Anzeige stellt kein „Einschreiten“ eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Sinne des § 89 Abs 2 SPG dar.

Verkehrsrecht

LVwG 42.4-8575/2022, LVwG 40.4-8709/2022 vom 31.01.2023

Beginnt die Entziehungsdauer einer Lenkberechtigung gemäß Führerscheinggesetz (FSG) nach dem eindeutigen Wortlaut eines Spruchpunktes eines Bescheides erst mit der Rechtskraft der Entziehung und somit mit der Zustellung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes, zu laufen, dann vermag ein in einem weiteren Spruchpunkt ausgesprochener Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gemäß § 13 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) nichts daran zu ändern, weil es sich nach der Rechtsprechung des VwGH bei der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit bzw. Verbindlichkeit von Bescheiden „um zwei verschiedene Dinge“ handelt. Knüpft ein Rechtsakt (hier: Beginn der Entziehungsdauer) ausdrücklich an die Rechtskraft des Bescheides an, so kann dieser Zeitpunkt durch den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nicht nach vorne verschoben werden (vgl. VwGH 05.10.2021, Ra 2020/03/0166; 13.05.1982, 82/06/0034; VwSlg 1458 A/1950; vgl. auch Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 VwGVG [Stand 1.3.2022, rdb.at] Rz. 64 mwN).

Wird während des Haltens für eine Ladetätigkeit vorrangig die Verkehrstüchtigkeit des Fahrzeuges wiederhergestellt (hier: Fixierung von Musikboxen), liegt insgesamt keine Ladetätigkeit nach dem Verständnis des § 62 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) vor.

Baurecht

Rechtssatz 1:

Die (noch) nicht vollständig erfolgte Errichtung eines baubewilligten Vorhabens stellt keine „baubewilligungspflichtige Planabweichung“ iSd § 38 Abs 7 Z 3 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk BauG) dar. Als bewilligungspflichtige Planabweichung ist auch nicht jegliche Abweichung vom rechtlichen Bestand zu erblicken, sondern hat es sich dabei um eine solche zu handeln, welche sich auf die (vidierte) planliche Darstellung jenes Vorhabens bezieht, für welches gegenständlich die Baubewilligung(en) erwirkt wurde(n) und für welches auch eine Fertigstellungsanzeige bzw. Benützungsbewilligung erforderlich ist. Selbst in Bezug auf jene Bewilligungstatbestände gemäß §§ 19 und 20 Stmk BauG, in welchen auf eine „Änderung“ einer baulichen Anlage abgestellt wird, vermag nicht davon ausgegangen zu werden, dass die noch nicht erfolgte Fertigstellung einer baulichen Anlage oder eines Teiles derselben eine Änderung des vom Bauwillen getragenen Bauvorhabens in diesen Bereichen darstellen kann, so lange sich die (noch) nicht erfolgte Fertigstellung grundsätzlich auch noch als möglich erweist und die Anlage dadurch nicht zu einer anderen wird.

Rechtssatz 2:

Eine Auflage, welche das Projekt nicht in untrennbarer Einheit mit diesem in vollstreckbarer Weise modifiziert, vermag den Gegenstand der Baubewilligung nicht in

Form einer projektsändernden Auflage zu bilden, sodass verfahrensgegenständlich auch im Nichterfüllen der Auflage für sich genommen noch keine „baubewilligungspflichtige Planabweichung“ iSd § 38 Abs 7 Z 3 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk BauG) vorliegt.

Rechtssatz 3:

Bei einer behördlichen Mitteilung, mit welcher lediglich darüber informiert wird, dass ab dem Zeitpunkt des Einlangens der Teilfertigstellungsanzeige iSd § 38 Abs 6 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk BauG) bei der Baubehörde die näher beschriebene genehmigte bauliche Anlage benutzt werden durfte und, dass für die übrigen mitgeteilten fertiggestellten Vorhaben eine Fertigstellungsanzeige nicht erforderlich sei, handelt es sich nicht um ein Schreiben mit Bescheidcharakter iSd § 58 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), sondern wird damit lediglich über nach Behördenansicht eingetretene Tatsachen informiert und wird dem Bauherrn im Ergebnis damit eine Rechtsbelehrung über damit verbundene Rechtswirkungen erteilt.

Rechtssatz 4:

Nach § 38 Abs 6 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk BauG) kann nicht nur eine (allenfalls erforderliche) Benützungsbewilligung, sondern auch eine Fertigstellungsanzeige für einen in sich abgeschlossenen Teil der baulichen Anlage erstattet werden und folgt daraus, dass wenn sich die Fertigstellungsanzeige auf einen derartigen abgeschlossenen Teil der baulichen Anlage bezieht und die Unterlagen nach § 38 Abs 2 Stmk BauG in gesetzeskonformer Form der Teilfertigstellungsanzeige angeschlossen sind, ein solcher abgeschlossener Teil aufgrund der konstitutiven Wirkung der Teilfertigstellungsanzeige ab dem Zeitpunkt des Einbringens benutzt werden darf. Fertigstellungsanzeigen haben sich demnach schon begrifflich auf die „Fertigstellung“ eines jeweils „in sich abgeschlossenen Teiles der baulichen Anlage“ zu beziehen. Handelt es sich demnach um einen in sich nicht abgeschlossenen Teil einer baulichen Anlage, erweist sich eine Fertigstellungsanzeige als gar nicht zulässig. Eine unzulässige Fertigstellungs- oder Teilfertigstellungsanzeige vermag ein Benützungsrecht nicht zu begründen.

Rechtssatz 5:

Bei Erstattung einer zulässigen Teilfertigstellungsanzeige nach § 38 Abs 6 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk BauG) haben sich im Rahmen der Bauführerbescheinigung bzw. der sonstigen Bescheinigungen nach § 38 Abs 2 Z 1 Stmk BauG, „allfällige anzugebende geringfügige Abweichungen“ iSd § 4 Z 4 Stmk BauG lediglich auf den Gegenstand der Teilfertigstellungsanzeige und dessen Bauführung zu beziehen, sodass „Abweichungen“ hinsichtlich eines von der Teilfertigstellungsanzeige nicht erfassten Teiles einer baulichen Anlage, der (noch) nicht fertig gestellt ist, auch im Rahmen der Bauführerbescheinigung nicht anzugeben sind. Die (noch) nicht erfolgte Fertigstellung einer baulichen Anlage oder eines Teils derselben stellt keine „Abweichung“ iSd § 4 Z 4 Stmk BauG 1995 dar.

LVwG 50.4-3494/2021 vom 09.01.2023

Rechtssatz 1:

Die Enteignung der für die Herstellung einer Begleitstraße für ein Eisenbahnprojekt erforderlichen Grundflächen im Zuge der Errichtung einer Eisenbahnstrecke hat ihre Grundlage einzig im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsbescheid, da die Errichtung dieser Straße durch das Eisenbahnunternehmen ihre Rechtsgrundlage allein in der spezifisch eisenbahnrechtlichen Anordnung der Wiederherstellung oder Umlegung nach § 20 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) findet und zwar unabhängig davon, ob allenfalls künftig für die Inbetriebnahme der Begleitstraße zusätzlich eine weitere Genehmigung oder Widmung erforderlich ist.

Rechtssatz 2:

Im eisenbahnrechtlichen Enteignungsverfahren ist zu prüfen, in welchem Umfang eine Enteignung für die Ausführung der Maßnahmen, für die eine rechtskräftige eisenbahnrechtliche Baugenehmigung vorliegt, erforderlich ist, ob etwa für die Ausführung der vorgeschriebenen Maßnahmen bloß eine geringere Grundfläche erforderlich wäre. Daher ist im Enteignungsverfahren nicht mehr zu prüfen, ob projektierte Verkehrsanlagen iSd § 20 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) für die Wiederherstellung der durch den Bau der Eisenbahn gestörten oder unbenützbar

werdenden Verkehrsanlagen erforderlich sind, sondern lediglich, ob die zur Enteignung beantragten Grundflächen für die Herstellung dieser genehmigten Verkehrsanlagen im beantragten Umfang notwendig und erforderlich sind.

Rechtssatz 3:

Ein Kostenersatz für das Beschwerdeverfahren gegen den Ausspruch der Enteignung vor dem Landesverwaltungsgericht ist gesetzlich nicht vorgesehen, zumal sich der Wortlaut des § 7 Abs 3 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) iVm § 2 Hochleistungsstreckengesetz (HIG) nur auf das Enteignungsverfahren bezieht, womit das behördliche Verfahren und nicht das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht umfasst ist.

LVwG 49.25-8651/2022 vom 28.02.2023

Bei der Bestellung eines Kammerkommissärs nach § 69 des Disziplinarstatutes der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (DSt 1990) handelt sich es um einen durch die betroffene Anwältin anfechtbaren Bescheid in einem Verwaltungsverfahren, da mit der Bestellung in ihre Rechtsposition eingegriffen wird. In diesem Verfahren sind die einschlägigen Grundsätze eines Verwaltungsverfahrens einzuhalten, wozu auch die Unbefangenheit des seitens der Rechtsanwaltskammer bestellten Kammerkommissärs zählt, der als Kammerorgan tätig wird. Auch wenn § 34a Abs 5 Rechtsanwaltsordnung (RAO) allfällige "Hinderungsgründe" ausdrücklich nur in Bezug auf einen Rechtsanwaltskommissär anführt, dürfen allfällige Befangenheitsgründe/Interessenskollisionen auch in Bezug auf den Kammerkommissär nicht vorliegen.

Öffentliches Sicherheitsrecht

LVwG 30.18-4920/2022 vom 13.03.2023

Rechtssatz 1:

Weder § 25a Abs 1 noch § 30 zweiter Satz Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG) normieren, dass es für deren Verletzung eines örtlichen Naheverhältnisses zum Ort der Übertretung bedarf, weshalb es nicht von Belang ist, wenn etwaige Zeugen nicht in unmittelbarer Nähe des Tatortes kontrolliert werden.

Rechtssatz 2:

Für eine Übertretung von § 25a Abs 1 iVm §§ 22, 24 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG) ist es ohne Belang, ob es sich hinsichtlich einer fehlenden CE-Kennzeichnung bei einem pyrotechnischen Gegenstand um einen produktionsbedingten Fehler des Herstellers handelt, da es in der Verantwortung des Händlers von pyrotechnischen Gegenständen liegt, die Produkte zu kontrollieren und diese bloß dann bereitzustellen, wenn sie den Anforderungen des PyroTG entsprechen.

Das Recht zur Verwendung des Landeswappens gemäß dem Steiermärkischen Landessymbolegesetz (Stmk LandessymboleG) ist ein persönliches Recht, das als solches nicht weitergegeben werden kann.